

## Person und Subjekt in Hegels „Grundlinien“<sup>1</sup>

Günther Jakobs

### I. Vorbemerkung

Der folgende Text gilt dem Verständnis von *Hegels* Zurechnungslehre. Zur Lösung der sich dabei einstellenden Probleme wird hier die Antwort auf eine Teilfrage gesucht, nämlich darauf, wie überhaupt eine Person zu konstituieren ist und wie sich die Konstitution auswirkt, wenn im zweiten Teil der GL, der „Moralität“, die agierende Person die Berücksichtigung ihrer Subjektivität reklamiert. Der Begriff der Person ist in *Hegels* GL ein *rechtlicher* Begriff, aber trotzdem ein Spiegelbegriff zum noch zu erläuternden *vorrechtlichen* Begriff des an und für sich freien Willens. Mit dessen Explikation soll begonnen werden. – Allerdings ließe sich auch umgekehrt verfahren, also aus der Zurechnungslehre ein Rückschluss auf den Personbegriff und den Begriff des freien Willens ziehen. – Bei *Hegel* ist ohnehin erst das Ganze das Wahre,<sup>2</sup> was aber nichts daran ändert, dass sich ein komplexes Ganzes nicht in *einem* Zugriff behandeln lässt, und wenn hier mit dem Personbegriff begonnen wird, so schließt das nicht aus, dass auch mit der Explikation anderer Begriffe begonnen werden könnte.

### II. Freier Wille

§ 1 der GL nennt das philosophische Programm, mit dem die Rechtsphilosophie entwickelt werden soll; es sei die Idee des Rechts zu behandeln, also der Begriff des Rechts und – das ist das Bemerkenswerte – seine Verwirklichung. § 2 der GL setzt die Idee mit der „eigenen immanenten Entwicklung der Sache selbst“ gleich. – Es folgen umfangreiche Ausführungen, wovon nicht gehandelt werden soll, nämlich (1) nicht von einer bloß formellen Wissenschaft, die von Definitionen ausgeht (§ 2 A), (2) nicht vom positiven Recht, das übrigens (immerhin nach den Karlsbader Beschlüssen!) durchaus überraschend freundlich behandelt wird,<sup>3</sup> und schließlich (3) nicht von der geschichtlichen „Erklärung“ und „Rechtfertigung“, da diese eine „an und für sich gültige Rechtfertigung“ nicht leisten können (§ 3 A). Sodann formuliert *Hegel*, „der Boden des

<sup>1</sup> *G. W. F. Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, 1821 (1820), hier zitiert nach: *G. W. F. Hegel*, Hauptwerke in sechs Bänden, 2015, Bd. 5. Paragraphenangaben im Text beziehen sich auf die „Grundlinien“ (GL) in dieser Ausgabe. – Alle Hervorhebungen in den Zitaten sind original.

<sup>2</sup> „Das Wahre ist das Ganze“, *Hegel*, Phänomenologie des Geistes, Hauptwerke (Fn. 1), Bd. 2, 19.

<sup>3</sup> Zur politischen Haltung, die aus den wenig kritischen Bemerkungen zum positiven Recht ersichtlich wird, s. *Illing*, Einleitung, in: ders., *G. W. F. Hegel*, Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818 – 1831, Edition und Kommentar, Bd. 1, 1973, 25 (77 ff.) – Später werden zudem folgende Bände herangezogen: Bd. 2, 1974; Bd. 3, 1974 (Vorlesungsnachschrift *Hotho* 1822/23); Bd. 4, 1974 (Vorlesungsnachschrift *Griesheim* 1824/25).

Rechts“ sei „überhaupt das *Geistige*“ (§ 4), was der Enzyklopädie von 1817 und einer langen und nie unterbrochenen Kette von vorangehenden Darstellungen *Hegels* entspricht, in denen das Recht als „objektiver Geist“ begriffen wird.<sup>4</sup> Der Fortgang bedarf einer Erklärung: Es heißt, die „nähere Stelle und Ausgangspunkt“ des Rechts sei „der Wille, welcher frey ist“, und zwar substantziell frei. Dies mit der Folge, dass das „Rechtssystem das Reich der verwirklichten Freyheit“ sein soll. Daran wird eine weit über 25 Paragraphen umfassende Entwicklung des Begriffs des freien Willens angeschlossen (bis § 32). Die Einleitung in die Philosophie des *objektiven* Geistes behandelt also zum weitaus größten Teil einen Ausschnitt aus der Philosophie des *subjektiven* Geistes, und das muss auch so sein; denn dem objektiven Geist wird – anders als der Person, dem Subjekt und dem Bürger – kein *eigener* Leib zugeschrieben, über den sich die Verwirklichung des Begriffs des Rechts, also die Idee des Rechts (§ 1), herbeiführen ließe, vielmehr muss er zum Eintritt in die Wirklichkeit über die mehr oder weniger entwickelten Personen, Subjekte und Bürger wirken, sei es mit oder ohne „List der Vernunft“.<sup>5</sup> Es wird noch zu zeigen sein, dass in der Umkehrung auch der Begriff des freien Willens auf Institutionen des objektiven Geistes verweist.

*Hegel* unterscheidet drei Gestalten des Willens (zusammenfassend § 21 A).<sup>6</sup> Die *erste* Gestalt ist das bewusste Erleben von „*Triebe(n), Begierden, Neigungen*, durch die sich der Wille von Natur bestimmt findet“ (§ 11), wie es „die empirische Psychologie erzählt und beschreibt“ (§ 11 A) – eben Willkür (§ 15). Mangels einer Entgegensetzung zum Allgemeinen bleibt nur ein „sinnliche(s) „Selbstbewußtseyn“, eine „Äußerlichkeit“ und damit ein „Außersichseyn des Selbstbewußtseyns“ (§ 21 A). – In der *zweiten* Gestalt sichtet der Wille die Vielzahl der Bestimmungen durch die Natur und sorgt durch seine Auswahl für möglichst beständige Glückseligkeit; *Hegel* spricht hier von „*formeller Allgemeinheit*“, weil immerhin durch „Bildung“ die „Allgemeinheit des Denkens“ dominiert (§ 20 unter Verweis auf § 187). Der formellen Allgemeinheit entspricht das formelle Selbstbewusstsein. – In der *dritten* Gestalt streift der Wille seine Bindung an Natürliches überhaupt ab und will nur noch sich selbst: „der *freye* Wille, der den freyen Willen will“ (§ 27), was nicht heißt, er wolle den freien Willen anderer, sondern er wolle sich selbst (§ 10);<sup>7</sup> dadurch wird der Wille leer (§ 5 Anm) im Sinne von ungebunden, und es bleibt „die schrankenlose Unendlichkeit der *absoluten Abstraction* oder *Allgemeinheit*, das reine Denken seiner selbst“ (§ 5). Dieser Satzteil wird hier dahin verstanden, dass die „Abstraktion“ die Öffnung für die „Allgemeinheit“ ermöglicht. – Aus dem Skizzierten lässt sich schließen, dass die §§ 4–32 noch *vor (außerhalb)*

<sup>4</sup> Enzyklopädie 1817, Überschrift vor § 400, hier zitiert nach Iltting (Fn. 3), Bd. 1, 259. – Allerdings beginnt dieser Teil mit einer knappen Darstellung der Lehre vom freien Willen. In der Enzyklopädie 1830 rückt diese Darstellung (in erweiterter Gestalt) an das Ende der „ersten Abtheilung“ der Geistesphilosophie: „Der subjective Geist“ (Hauptwerke [Fn. 1], Bd. 6, § 481 f.).

<sup>5</sup> *Hegel*, Wissenschaft der Logik. Subjective Logik oder die Lehre vom Begriff, Hauptwerke (Fn. 1), Bd. 4, 166.

<sup>6</sup> Die insoweit ausführlichste Vorlesungsnachschrift findet sich bei *Hotho* (Iltting [Fn. 3], Bd. 3), 106–164. – Zur Konstitution von Subjekten (allerdings ohne Bindung an die Darlegungen *Hegels*): *Jakobs*, Norm, Person, Gesellschaft, 3. Aufl. 2008, 28 (31 ff.).

<sup>7</sup> *Theunissen*, Die verdrängte Intersubjektivität in Hegels Philosophie des Rechts, in: Henrich/Horstmann (Hrsg.), *Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik*, 1982, 317 (333).

der Rechtsphilosophie liegen,<sup>8</sup> auch wenn sie – wie schon vermerkt; genauer dazu später – auf Rechtlichkeit verweisen.

Hegels Ausführungen zum freien Willen legen die Frage nahe, woher der Antrieb für den vom Willen zu verwaltenden Körper kommt, wenn der Wille vom Natürlichen völlig abgekoppelt wird. Es handelt sich um das Indeterminismusproblem,<sup>9</sup> nämlich wie der reine Geist einen Körper stimulieren soll. Die Antwort Hegels auf die Frage überrascht insoweit, als sie in der heutigen Diskussion – soweit ersichtlich – keine Rolle mehr spielt. Hegel führt aus, nach einer „Reinigung der Triebe“ verblieben „die [gereinigten; G. J.] Triebe als das vernünftige System der Willensbestimmung“ (§ 19): „der absolute Trieb des freyen Geistes“ (§ 27).<sup>10</sup> Der Leib erhält somit einen Trieb zur Verwirklichung des frei Gewollten. Hegel bezieht diese Argumentation wohl von Fichte,<sup>11</sup> der in seiner „Sittenlehre“ einen „sittliche(n) Trieb“ als „gemischte(n) Trieb“ entwickelt, der „von dem Naturtriebe das Materiale“ herleitet, der „Form“ nach aber ein reiner Trieb sein soll. – Wie weit diese monistische Sicht heute noch trägt, soll hier dahinstehen.

### III. Rechtsfähigkeit

Nach Hegel ist der von seinen natürlichen Trieben gelöste, sich begreifende, allerdings dadurch noch nicht inhaltlich fixierte Freie eine Person (§ 35; der erste Rechtsbegriff! – Es ließe sich bei dem seiner Freiheit Bewussten auch von einem Subjekt sprechen, aber Hegel reserviert den Begriff des Subjekts für die Moralität [§ 105], allerdings nicht konsequent [siehe etwa §§ 34, 35].), und nunmehr bricht der objektive Geist geradezu stürmisch herein; mit der Persönlichkeit ist auch die Rechtsfähigkeit gegeben (§ 36). „Das Rechtsgebot ist daher: sey eine Person und respectire die andern als Personen“ (§ 36).

Zunächst seien einige Worte zur Rechtsfähigkeit erlaubt. Im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von 1794 heißt es, „der Mensch wird, in so fern er gewisse Rechte genießt, eine Person genannt“ (Th. I Tit. 1 § 1 ALR). „Person“ ist hier die Bezeichnung für den Inhaber von Rechten und in diesem Sinn für den Rechtsfähigen. Ganz entsprechend lautet auch § 1 BGB seit 1900 unverändert:<sup>12</sup> „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“ Diese Rechtsfähigkeit

<sup>8</sup> So insbesondere Homeyer, Natur- und Staatsrecht nach dem Vortrag des Professors Hegel im Winterhalbjahr 1818/19, in: Ilting (Hrsg.), G. W. F. Hegel. Die Philosophie des Rechts. Die Mitschriften Wannemann und Homeyer, 1983, 203 (213). – Homeyers Nachschrift ist auch erschienen bei Ilting (Fn. 3), Bd. 1, 227.

<sup>9</sup> Dazu auch Höhle, Hegels System, Bd. 2: Philosophie der Natur und des Geistes, 1988 (Studienausgabe), 486 ff.; ders., Das abstrakte Recht, in: Jermann (Hrsg.), Anspruch und Leistung von Hegels Rechtsphilosophie, 1987, 55 (62 ff.).

<sup>10</sup> Nachschrift Hotho (Ilting [Fn. 3], Bd. 3), 80 (155): „der Trieb der Vernunft“; (162): „der absolute Trieb des freyen Geistes“.

<sup>11</sup> Fichte, Das System der Sittenlehre nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre, 1798, Ausgabe Meiner-Verlag, 1963, § 12. – Den Hinweis auf Fichte bringt Baemler, Einführung, in: ders. (Hrsg.), Hegels Schriften zur Gesellschaftsphilosophie, Teil 1, Philosophie des Geistes und Rechtsphilosophie, 1927, 1 (27).

<sup>12</sup> Zur Entstehung dieser Vorschrift eingehend Hetterich, Mensch und Person. Probleme einer allgemeinen Rechtsfähigkeit. Eine rechtshistorisch-kritische Untersuchung zu § 1 BGB, 2016, durchgehend.

des BGB und diese Personalität des ALR gewähren eine *passive* Berechtigung, eben die Fähigkeit, Inhaber von Rechten (nebst mit diesen einhergehenden Pflichten) zu sein, und so mögen ja auch Säuglinge – neben ihren höchstpersönlichen Rechten – bereits Millionen geerbt haben (allerdings sind sie dann auch steuerpflichtig), mehr noch, ehemals konnten sie sogar die Krone eines Reiches erben. Geradezu selbstverständlich war diese *passive* Rechtsfähigkeit bereits seit Jahrhunderten allgemein geläufig, und auch *Hegel* stellt sie der Sache nach nicht in Zweifel, wie etwa daran zu erkennen ist, dass er Kindern ein definitives *Recht* zuspricht, aus dem Familienvermögen ernährt und erzogen zu werden (§ 174).

*Hegel* meint mit der „Rechtsfähigkeit“ in § 36 der GL offenbar nicht diese passive Rechtsfähigkeit oder – in der Sprache des ALR – passive Personalität, vielmehr die Fähigkeit, aktiv Rechtshandlungen vorzunehmen, eben die Geschäftsfähigkeit, also die Fähigkeit, Eigentum zu begründen, Verträge zu schließen, aber auch Unrecht zu begehen und anderes mehr. Das passt dann auch nahtlos zur Verbindung der Rechtsfähigkeit mit dem an und für sich freien Willen; denn erst dieser Wille eröffnet die Möglichkeit, sich nicht nur nutzenorientiert auf andere einzulassen, vielmehr Allgemeines wirklich werden zu lassen,<sup>13</sup> und sei es so formell allgemein wie bei einem Vertrag.<sup>14</sup>

Wenn es am Ende der Vorlesungsnotizen *Hegels* zu § 40 der GL heißt,<sup>15</sup> „in Kindern ist das Moment der Unpersönlichkeit, Rechtsunfähigkeit, für sich isoliert, gegenständlich“, so schließt er damit allerdings Kinder (und seelisch Kranke) sowohl vom Personbegriff als auch von demjenigen der *aktiven* Rechtsfähigkeit aus,<sup>16</sup> ohne aber damit deren *passive* (allerdings von ihm nicht so genannte) Rechtsfähigkeit bezweifeln zu wollen. – Zur Verdeutlichung: Im ALR ist jeder zumindest passiv Rechtsfähige Person, im BGB nicht minder. Bei *Hegel* fehlt hingegen allen nicht aktiv Rechtsfähigen (also allen nicht zu einem an und für sich freien Willen Fähigen) sowohl Personalität als auch (gemeint ist nur:) *aktive* Rechtsfähigkeit. Es geht *Hegel* eben um die *Verwirklichung* des Begriffs des Rechts, und dazu können die nur passiv Berechtigten nun einmal nichts beitragen; die Wirklichkeit des Rechts wird nur von den aktiv Rechtsfähigen, eben den Geschäftsfähigen, hergestellt.

#### IV. „die andern“

Zur Verwirklichung von Allgemeinem bedarf es auch anderer Personen, eben der „andern“, die zu respektieren sind. Aber wo kommen auf einmal „die andern“ her?

<sup>13</sup> *Quante*, „Die Persönlichkeit des Willens“ als Prinzip des abstrakten Rechts. Eine Analyse der begriffslogischen Struktur der §§ 34–40 von *Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts*, in: Siep (Hrsg.), G. W. F. Hegel. Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1997, 73 (84 f); *Kobusch*, Die Entdeckung der Person. Metaphysik der Freiheit und modernes Menschenbild, 2. Aufl. 1997, 158 ff. – Das abstrakte Recht kommt über Formelles nicht hinaus. Die Personen haben sich im Eigentum ihre personale Wirklichkeit gegeben, und im wechselseitigen Respekt dieser Organisationskreise erschöpft sich auf dieser Entfaltungsstufe der Begriff des Rechts. Deshalb kennt *Hegel* insoweit auch nur das *Verbot* von Respektlosigkeiten (§ 38, § 113 Anm). – Eingehender zu negativen Pflichten *Jakobs*, Negative Pflichten, FS Strangas, 2017, 245–258.

<sup>14</sup> Zum Vertrag bei *Hegel* eingehend *Landau*, *Hegels Begründung des Vertragsrechts*, in: Riedel (Hrsg.), *Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie*, Bd. 2, 1975, 176.

<sup>15</sup> *Hegel*, in: *Ilting* (Fn. 3), Bd. 2, 64 (205).

<sup>16</sup> So hat *Hegel* es wohl auch in seinen Vorlesungen gelehrt: etwa Nachschrift *Griesheim* (Ilting [Fn. 3], Bd. 4), 67 (175).

Deren bisheriges Fehlen mag verwundern. Beim gebildeten, formell allgemeinen Willen schimmerten „die andern“ immerhin durch, indem *Hegel* auf die bürgerliche Gesellschaft verweist, die eine Anpassung an „das Allgemeine“ in seinem „Zusammenhang“ erforderlich macht, eben „Bildung“ (§ 20, § 187). Aber trotzdem bleibt die Frage, wie ein Wesen, das der anderen nicht bedarf, Person sein kann und nicht etwa „Thier oder Gott“ ist.<sup>17</sup> – Die heute übliche Version der Frage lautet, wo denn bei *Hegel* das *Inter-subjektive* bleibe oder die wechselseitige *Anerkennung*.

Den radikalsten Ausweg aus diesem Dilemma versucht *Ilting* zu gehen.<sup>18</sup> Seine Hauptargumente betreffen den Begriff der Willensfreiheit als ein Absehen-Können von allen Bestimmungen,<sup>19</sup> ohne sich auf *einen anderen* beziehen zu müssen, sowie die Eigentumsbegründung durch Okkupation, ohne *gegenüber den anderen* einen diese einbeziehenden Titel vorweisen zu können.<sup>20</sup> *Ilting* will wegen dieser Aporien innerhalb der „Grundlegung der praktischen Philosophie“ *Hegels* GL als eine „Phänomenologie des Bewußtseins der Freiheit“ verstehen:<sup>21</sup> „Thema dieser Darstellung ist nicht eigentlich die Entwicklung der Rechtsidee ‚an sich‘, sondern vielmehr der Prozeß, durch den ein subjektiver Wille zur Idee des an und für sich allgemeinen Rechts gelangt.“<sup>22</sup>

*Siep* hat sogleich widersprochen:<sup>23</sup> Die Beziehung von Personen konkretisiere sich notwendig über Sachen. „Als reine Person kann ich den anderen allenfalls denken“,<sup>24</sup> oder, anders formuliert, nur Sachen, Leiber eingeschlossen, können die Wirklichkeit eines anderen konstituieren, auf die man sich wiederum nur mit einem eigenen – modern gesprochen: – Organisationskreis respektierend oder kollidierend einlassen kann. Anders formuliert, schon das *Personsein* ist gegenüber den anderen ein Titel, Eigentum zu beanspruchen. Auch das von *Ilting* gebrachte Argument, *Hegel* spreche dem Willen Rechtsfähigkeit zu, ohne dass ein wechselseitiges Anerkennen von Normen vorangegangen sei,<sup>25</sup> verwirft *Siep*,<sup>26</sup> denn ein Anerkennen von Normen könne auch auf Anerkennen von Privilegien einzelner Beteiligter hinauslaufen und sei deshalb unge-

<sup>17</sup> *Hegel*, Ueber die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie, und sein Verhältnis zu den positiven Rechtswissenschaften, Hauptwerke (Fn. 1), Bd. 1, 415 (467 f.).

<sup>18</sup> *Ilting*, Rechtsphilosophie als Phänomenologie des Bewußtseins der Freiheit, in: Henrich/Horstmann (Hrsg.), Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik, 1982, 225 ff.

<sup>19</sup> *Ibid.* 231 f.

<sup>20</sup> *Ibid.* 233 f.

<sup>21</sup> *Ibid.* 226, 237.

<sup>22</sup> *Ibid.* 237.

<sup>23</sup> *Siep*, Intersubjektivität, Recht und Staat in Hegels ‚Grundlinien der Philosophie des Rechts‘, in: Henrich/Horstmann (Hrsg.), Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik, 1982, 255 ff. – Den knappstmöglichen Widerspruch formuliert *Hösle*, Hegels System, Bd. 2: Philosophie der Natur und des Geistes, 1988, 495, Fn. 132: „abwegig“.

<sup>24</sup> *Siep*, in: Henrich/Horstmann (Hrsg.), Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik, 1982, 263.

<sup>25</sup> *Ilting*, in: Henrich/Horstmann (Hrsg.), Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik, 1982, 230.

<sup>26</sup> *Siep*, in: Henrich/Horstmann (Hrsg.), Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik, 1982, 258 f.; *ders.*, Leiblichkeit, Selbstgefühl und Personalität in Hegels Philosophie des Geistes, in: Eley (Hrsg.), Hegels Theorie des subjektiven Geistes in der „Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse“, 1990, 203 (215).

eignet, die „im Rechtsbegriff als solchem“ liegende prinzipielle Rechtsgleichheit zu gewährleisten.<sup>27</sup>

Den an Hegel gerichteten Vorwurf, er verdränge in der Rechtsphilosophie die Inter-subjektivität, hat am intensivsten *Theunissen* elaboriert.<sup>28</sup> „Intersubjektivität“ wird bei ihm (und hier) als Begriff für die Entstehung von Selbstverständnissen der sich herausbildenden oder sich erweiternden Freien *durch ihre Beziehung zu anderen Freien* verstanden.<sup>29</sup> *Theunissen* beschränkt sich nicht auf die Einleitung und das abstrakte Recht, greift vielmehr bis zum dritten Teil (Sittlichkeit) aus, jedoch soll der Anfang bereits das Weitere vorbereiten: „Sozial defizient ist ... der individuelle Wille, auf den die Einleitung die *ganze* Rechtsphilosophie aufbaut.“<sup>30</sup> Zur Verdeutlichung führt *Theunissen* § 23 von Hegels Einleitung an; der erste Satz des Paragraphen lautet: „Nur in dieser Freyheit ist der Wille schlechthin *bey sich*, weil er sich auf nichts, als auf sich selbst bezieht, wie damit alles Verhältnis *der Abhängigkeit* von etwas *Anderem* hinwegfällt.“ Damit, so *Theunissen*, müsse *Hegel* von eben derjenigen Kritik getroffen werden, die er am rationalen Naturrecht der Neuzeit übt: „Redet er doch selber einer Freiheit das Wort, die sich ohne die anderen und vor der Gemeinschaft mit ihnen vollendet.“<sup>31</sup> – In den Formen des Rechts, die das abstrakte Recht anbietet, findet *Theunissen* eine nur dürftige „soziale“ Einkleidung der „Atome“: „Charaktermasken“<sup>32</sup> (etwa als Eigentümer oder als Verkäufer oder Käufer), wobei allerdings zu fragen sein dürfte, was an dieser Stelle denn sonst zu erwarten sein soll.<sup>33</sup> etwa konkretisiert „Wissenschaftler“ oder „Liebhaber“ oder „Nachbarn“?

*Theunissens* Kritik an *Hegels* Ausführungen in der „Sittlichkeit“ sollen noch kurz berührt werden. Bei *Hegel* finden die Personen in den sittlichen Institutionen „ihr wesentliches Selbstbewußtseyn“ (§ 264). Dagegen führt *Theunissen* aus, dies sei „nur ein verschleierter Ausdruck für die Delegation des individuellen Selbstbewußtseins an die Substanz“.<sup>34</sup> Dadurch werde „die kommunale Verfassung des Geistes, in welchem Individuen sich zum Aufbau ihrer Welt zusammenfinden“, zerstört, und aus einem

<sup>27</sup> Zur Rechtsgleichheit siehe die Vorlesungsnachschrift von *Ringier* (1819/20), in: Angehrn/Bondeli/Seelmann (Hrsg.), *Vorlesungen über die Philosophie des Rechts*, 2000, 1 (15 f.).

<sup>28</sup> *Theunissen*, in: Henrich/Horstmann (Hrsg.), *Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik*, 1982, 317 ff.; ferner *Hösle*, *Hegels System*, Bd. 2: *Philosophie der Natur und des Geistes*, 1988, 491 ff., 494; *ders.*, *Das abstrakte Recht*, in: Jermann (Hrsg.), *Anspruch und Leistung von Hegels Rechtsphilosophie*, 1987, 64; *Seelmann*, *Zurechnung als Deutung und Zuschreibung. Hegels „Recht der Objektivität“*, in: *ders.*, *Anerkennungsverlust und Selbstsubsumtion. Hegels Straftheorien*, 1995, 45 (55 ff.).

<sup>29</sup> *Theunissen*, in: Henrich/Horstmann (Hrsg.), *Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik*, 1982, 317 f., 320.

<sup>30</sup> *Ibid.*, 333.

<sup>31</sup> *Ibid.*, 336.

<sup>32</sup> *Ibid.*, 346.

<sup>33</sup> Schwer verständlich ist – jedenfalls für den hiesigen Verf. – die Behauptung von *Theunissen*, *ibid.*, 346, der Verbrecher sei „der erste Mensch“, weil er „das Recht als Recht verletzt“ (§ 95)“. Er ist überhaupt nur Rechtsverletzer, sonst nichts; eine Rechtsverletzung ist ein Rechtsakt wie etwa ein Vertragsschluss, eben seinerseits auch abstrakt. – Übrigens sind „Menschen“ bei *Hegel* (nach vorzeitigem, aber durchaus zweifelhaft legitimem Auftauchen, etwa in § 2 Anm; gemeint ist dort „Mensch“ als Gegensatz zu „Sache“, also nicht „Mensch“ im biologischen Sinn; dazu *Hegels* Vorlesungsnotiz [Iltling (Fn.3), Bd. 2], 85) erst in der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich im „System der Bedürfnisse“, am Platz: § 190 mit Anm.

<sup>34</sup> *Theunissen*, in: Henrich/Horstmann (Hrsg.), *Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik*, 1982, 327.

„Verhältnis von Personen zueinander“ werde „ein Verhältnis der Substanz zu diesen Personen“.<sup>35</sup>

Trotz der eindrucksvollen Wucht, die *Theunissens* Ausführungen eigen ist, führt seine Kritik an *Hegel* vorbei. *Hegel* konstituiert – im Recht – Personen nun einmal nicht durch Intersubjektivität<sup>36</sup> (nicht einmal die Ausführungen zur Ehe sind davon auszunehmen [§§ 161 ff.]<sup>37</sup>, sondern stets *vermittelt*, sei es im abstrakten Recht durch das Recht überhaupt, dem folgend durch die Institutionen der „bürgerlichen Gesellschaft“ oder diejenigen der „Sittlichkeit“. Man mag das als eine Verarmung gelebter Beziehungen beklagen, ohne aber damit *Hegels* Sicht als in einer *Rechtsphilosophie* unangemessen dargetan zu haben. Beispielhaft, der Käufer ist durch den Vertrag dem Verkäufer verbunden und *vice versa*. Der Vertrag *vermittelt* die jeweilige Selbstdarstellung; eine *unvermittelte* Beziehung gehört nicht zu dieser Verbundenheit. *Hegel* will eben keine Phänomenologie der Sozialbeziehungen darstellen, vielmehr den *Begriff des Rechts* entwickeln und dessen Verwirklichung zeigen.

Neben „Intersubjektivität“ liefert „Anerkennung“ ein weiteres Stichwort, *Hegels* GL – nunmehr allerdings weniger zu kritisieren als – aus *Hegels* Koproduktionen zu ergänzen. Über „Anerkennung“ gibt es keinen bekannteren philosophischen Text als denjenigen in *Hegels* Phänomenologie, eben die beispielhafte Darstellung von „Herrschaft und Knechtschaft“.<sup>38</sup> Aber diese Darstellung gehört nicht zur Abhandlung des objektiven Geistes, und deshalb wird – entgegen *Schnädelbach* – in den GL keine schon vorhandene Anerkennung „systematisch völlig in den Hintergrund gedrängt“.<sup>39</sup> Auch dürfte es zu schwach sein, – mit *Siepe* – nur die *Implikation* eines wechselseitigen Anerkennungsverhältnisses anzunehmen, die auf „der Allgemeinheit des sich wissenden Willens“ beruhen soll;<sup>40</sup> vielmehr *leistet* das Rechtsverhältnis die objektiv institutionalisierte Anerkennung der Personen: Ein Rechtszustand *ist* die Wirklichkeit (*nota bene*): *objektiv* bestehender Anerkennung<sup>41</sup> und leistet diese auch für nur passiv Rechtsfähige (oben II.), die zu einer Anerkennung als eigene Leistung nicht fähig sein mögen: Kinder und seelisch Kranke.

<sup>35</sup> *Ibid.*, 328.

<sup>36</sup> *Simon*, Intersubjektivität bei Kant und Hegel?, in: Eley (Hrsg.), *Hegels Theorie des subjektiven Geistes in der „Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse“*, 1990, 313 (328): „In Gemeinschaft stehen sie [die Subjekte; G.I.] gerade nicht *als* Subjekte, sondern als Herr, Knecht, Familienmitglied, Staatsbürger oder all das, als *was* sie jeweils sich begreifen und von anderen prädiaktiv begriffen sind.“

<sup>37</sup> Zur „Familie“ *Theunissen*, in: Henrich/Horstmann (Hrsg.), *Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik*, 1982, 327 f.

<sup>38</sup> *Hegel*, *System der Wissenschaft, Erster Theil, die Phänomenologie des Geistes*, 1807, Hauptwerke (Fn. 1), Bd. 2, 2015, 109 ff.

<sup>39</sup> So aber *Schnädelbach*, *Hegels praktische Philosophie. Ein Kommentar der Texte in der Reihenfolge ihrer Entstehung*, in: ders., *Hegels Philosophie. Kommentare zu den Hauptwerken*, Bd. 2, 2000, 205.

<sup>40</sup> So *Siepe*, in: Henrich/Horstmann (Hrsg.), *Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik*, 1982, 259.

<sup>41</sup> *Hoffmann*, *Georg Friedrich Wilhelm Hegel. Eine Propädeutik*, 2004, 424 f.

## V. Person und Rechtsgebot

Die Lehre vom freien Willen steht *vor* der Rechtsphilosophie und hat die Bestimmung zum Inhalt, wie ein Wille gestaltet sein muss, um mit dem Rechtssystem kompatibel zu sein, eben als „selbstbewußte sonst inhaltslose *einfache* Beziehung auf sich in seiner Einzelheit“ (§ 35). Das klingt, als verweise der freie Wille auf ein soziales Nichts, eine Annahme, die sich in der Literatur, etwa bei *Theunissen*, auch findet. Aber diese Interpretation vertauscht die Begriffsentwicklung mit der *Verwirklichung* des Begriffs, mit der Idee: Diese Verwirklichung beginnt erst mit dem abstrakten Recht und die Lehre vom freien Willen ist ihr vorgelagert, gehört also nicht zu ihr. Das Programm des § 1, auch die Verwirklichung des Rechts zu entwickeln, wird bei der Lehre vom freien Willen nur vorbereitet.

Die Verwirklichung des freien Willens ist an Personen gebunden, die zuvor sozialisiert worden sind, dabei Beziehungen zu anderen aufgebaut haben, und zwar auch solche, die man „interpersonal“ nennen mag. Mehr noch, diese Verwirklichung, die Formierung zu einem in der Wirklichkeit vorhandenen „rechtsoffenen“ freien Willen, bedarf objektiv gültiger Institutionen des Umgangs miteinander, sodass die Verwirklichung der Freiheit mit der Entstehung dieser Institutionen *gleichursprünglich* verbunden ist, also mit Person, Eigentum Vertrag, Unrecht, Zurechnung, Arbeitsteilung, geordneter Verwaltung, Gerichten etc., kurzum mit der Institutionalisierung dessen, was sittliches Dasein ermöglicht. *Hegel* beginnt seine GL mit – wohl nicht zufällig hoch abstrakt ausgefallenen – Ausführungen zum subjektiven Geist, aber als eine Einleitung in die Rechtsphilosophie lässt der Text die Notwendigkeit konkreter Institutionen des Rechts deutlich erahnen. Bildlich gesprochen, diese Institutionen sind bereits bei der Entwicklung des Begriffs eines „rechtsoffenen“ freien Willens als seine Wirklichkeitsbedingungen wetterleuchtend präsent. – Ein Ganzes<sup>42</sup> lässt sich zwar von verschiedenen Seiten her durchdringen und erschließen (so hier von der Seite des subjektiven Geistes), aber es lässt sich eben nicht fragmentieren, ohne seinen Sinn zu zerstören. Die Einleitung der GL verweist somit auf das, was folgt.

Die nach der Einleitung, also zum Beginn des abstrakten Rechts, entwickelten *Rechtsbegriffe* sind abermals hoch abstrakt: Person, Persönlichkeit, Rechtsfähigkeit und Rechtsgebot (§§ 35 f.). Diese Begriffe sind, das sei wiederholt, für *Hegel rechtliche* Begriffe, und da es ein Rechtsverhältnis eines *isolierten* Individuums oder Subjekts nicht geben kann – es fehlt die Möglichkeit eines Verhältnisses<sup>43</sup> –, geht es in den GL *vom Beginn des abstrakten Rechts an um Beziehungen zu anderen*, nicht allein um Selbstbewusstsein: Es sind nunmehr auch noch andere da, nämlich andere Personen. Wie zuvor schon ausgeführt wurde, besteht zwischen den Personen keine unmittelbare Beziehung, vielmehr stets eine durch das Recht vermittelte, und zwar als rechtliche Vermittlung unter Ranggleichen.<sup>44</sup>

<sup>42</sup> S. *Hegel*, Phänomenologie des Geistes, Hauptwerke (Fn. 1), Bd. 2, 19.

<sup>43</sup> In § 70 konstatiert *Hegel* allerdings ein rechtliches Selbsttötungsverbot mit der Begründung, „zu jener Entäußerung“ habe die Person „überhaupt kein *Recht*“. Zu begründen wäre allerdings, dass jene „Entäußerung“ überhaupt als ein *Rechtsakt* bewertet werden muss, und das dürfte nicht möglich sein, ohne den Rechtsbegriff zu deformieren. – Eingehender *Jakobs*, Zum Unrecht der Selbsttötung und der Tötung auf Verlangen. Zugleich zum Verhältnis von Rechtlichkeit und Sittlichkeit, FS Arthur Kaufmann, 1993, 459 (463 ff.).

<sup>44</sup> *Siep*, in: Henrich/Horstmann (Hrsg.), Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik, 1982, 258 f. und passim.

Hegels GL werden hier nicht als – rudimentäre – Entwicklungsgeschichte verstanden, sondern als Entfaltung der Wirklichkeitsbedingungen eines einzigen Begriffs, eben des Rechtsbegriffs. Ob *Hegel* dies didaktisch geschickt dargetan hat, mag dahinstehen; denn hinreichend klar verhält es sich so. – Wenn es sich also um die Explikation eines „Riesenbegriffs“ handelt, wie muss dann der zweite Satz von § 36 der GL, das Rechtsgebot, verstanden werden, also das als Norm auftretende *dictum* „*sey eine Person und respectire die andern als Personen*“? Die Antwort auf diese Frage leitet zum Verständnis von Hegels Zurechnungslehre über.

Betrachtet sei der Satzteil „*sey eine Person*“ (§ 36). Er ist als Norm formuliert, eben als ein (Rechts-)Gebot. Doch dieses wörtliche Verständnis wäre falsch, wie schon daraus ersichtlich wird, dass *Hegel* den Fall eines zum Stuserwerb Unwilligen nicht behandelt – es sei denn, der Unwillige verwirkliche Unrecht, und dieses verwirklicht er bei *Hegel* immer schon als *Person*. Das abstrakte Recht wartet also nicht ab, wie weit die Entwicklung des Willens von der Willkür an über den Willen eines Gebildeten zum an und für sich freien Willen fortgeschritten ist (es geht nicht um eine Phänomenologie der Geister oder gar um eine Evolutionstheorie), es schreibt vielmehr überhaupt allen Willensfähigen die Fähigkeit zur Bildung eines entsprechenden Willens zu und behandelt sie als Personen. „Fähigkeit“ heißt in diesem Zusammenhang: Würde die zugeschriebene Eigenschaft, ein „Denkender“, ein Vernunftwesen, zu sein, aktiviert, so bestünde ein an und für sich freier Wille. – Das Rechtsgebot ist also kein Gebot im *normativen* Sinn;<sup>45</sup> es ist die Ankündigung, agierende Willensfähige würden als Personen behandelt, und die Begriffe der dafür erforderlichen Institutionen werden in den GL erst nachfolgend entfaltet.

Ein Rechtsgebot als Norm hätte auch keinen Adressaten; denn der zu einem an und für sich freien Willen Formierte *ist* bereits Person, und der auf einer Vorstufe verharrende nur *potenziell* Freie wäre noch nicht rechtsfähig. Es bleibt nur *ein* Ausweg aus diesem Dilemma: Wem Willensfähigkeit zugeschrieben wird, der wird zugleich als rechtsfähig und als Person angesehen. Das Rechtsgebot ist also der Hinweis auf die Bedingungen der Wirklichkeit des Rechts, des objektiven Geistes, und somit ist § 36 von Hegels GL völlig entpsychologisiert zu lesen: Aus der Zuschreibung von Vernunft folgt die Zuschreibung des Status der Person.

## VI. Zurechnung

Wird dieses Ergebnis – endlich – auf die Moralität, und zwar in ihrem die Zurechnungslehre betreffenden Teil, übertragen, so muss gleichermaßen entpsychologisiert vorgefahren werden: Das agierende Subjekt wird als Vernunftwesen gedeutet, was heißt, es wird als denkende Person dargestellt. „Vorsatz“ und „Absicht“ stellen deshalb nicht darauf ab, was sich ein Agierender als Skrupelhafter vorstellt oder als Leichtfertiger nicht bedenkt, sondern was ein „Denkender“ kennt (§§ 118–120), und dieser kennt bei seiner Handlung die typischen Folgen, die Hegel die „nothwendigen“ Folgen nennt:

---

<sup>45</sup> Genau gegenteilig *Wannemann* (Naturrecht und Staatswissenschaft. Vorgetragen von G. W. F. Hegel zu Heidelberg im Winterhalbjahr 1817/18, in: Ilting [Hrsg.], G. W. F. Hegel. Die Philosophie des Rechts. Die Mitschriften Wannemann und Homeyer, 1983, 35, 45, [§ 13]), der – allerdings in Klammern – das Rechtsgebot ausdrücklich als Ausnahme vom generellen Verbotscharakter der Normen im abstrakten Recht (§ 38) bezeichnet.

„Die Folgen, als die eigene *immanente* Gestaltung der Handlung, manifestieren nur deren Natur und sind nichts anderes als sie selbst; die Handlung kann sie daher nicht verleugnen und verachten“ (§ 118 A).<sup>46</sup>

Mit anderen Worten, durch die Bestimmung der „Person zum Subjekte“ wird die Ausrichtung auf das Allgemeine nicht abgeschüttelt (§ 105). Die Formulierung in der „Eintheilung“ am Ende der „Einleitung“ der GL (§ 33 B), es gehe in der Moralität um die „*subjektive Einzelheit* bestimmt gegen das *Allgemeine*“, darf nicht dahin verstanden werden, die gerade gegebene individuelle Befindlichkeit werde dem Allgemeinen gegenübergestellt; denn dann entfielen die Verantwortung, soweit ein Täter überhaupt gedankenlos agiert. Die „subjektive Einzelheit“ ist vielmehr das einzelne Subjekt als „denkendes“, als Vernunftwesen.

Das soll am Begriff der – wenig glücklich so genannten – Absicht, der übrigens in der deutschen Sprache seinerzeit erst gut ein Jahrhundert in Gebrauch war, verdeutlicht werden. Absicht als das zielende Blicken auf ein Etwas<sup>47</sup> stellt einerseits auf das Herausheben dieses Etwas ab, auf das man es *abgesehen* hat, andererseits kann dabei die Umgebung des Etwas aus dem Blick geraten, von der dann *abgesehen* wird. – *Hegel* versteht die „Rechtfertigung“ einer Handlung durch das vom Handelnden Beabsichtigte als ein „Isolieren einer einzelnen Seite überhaupt, die als das subjective Wesen der Handlung behauptet wird“ (§ 119 A). Das Subjekt kann aus dem objektiv nun einmal vorhandenen Gebilde notwendiger Folgen nicht einzelne Fäden herauslösen und auch nicht bei deren Verfolgung dann aufhören, wenn erreicht ist, worauf es das Subjekt abgesehen hat. Beispielhaft, wer tief in den Leib eines Menschen sticht, tötet, und zwar in *Hegels* Terminologie: mit Absicht, auch wenn es ihm dabei nur auf das Stechen ankommt, und dies selbst dann, wenn er den Zusammenhang aktuell nicht bedenkt; denn „der Vorsatz als von einem *Denkenden* ausgehend, enthält nicht bloß die Einzelheit, sondern wesentlich jene allgemeine Seite“ (§ 119). – *Hegel* verweist (endlich! § 119 Anm a. E.; zu § 118 und schon früher fehlt ein solcher Hinweis) auf das seinerzeit – allerdings ohne zwingenden Grund – bereits überlebte Institut des *dolus indirectus*, wonach ein Subjekt, das mangels Interesses bei seinem Handeln nicht bedenkt, was bedenkenswert ist (notwendige Folgen!), nicht wegen seiner aktuell nun einmal defizienten Vorstellung entlastet wird.

*Hegel* sieht durchaus die Spannung<sup>48</sup> zwischen der aktuellen Vorstellung des Agierenden und der „Objektivität der Handlung“ (§ 120), und wie er sie auflöst, ist nicht ganz einfach zu verstehen. Ausgeschlossen sind die Extreme: Das „Recht des Willens“ (§ 118) schluckt die „Objektivität“<sup>49</sup> (denn dann würde diese funktionslos) oder umgekehrt (dann gäbe es bei „nothwendigen“ Folgen keine Fahrlässigkeit). *Hegel* hat in seinen Vorlesungen teils formuliert, es entstehe „eine Kollision, welche furchtbar

<sup>46</sup> Dazu *Derbolav*, Hegels Theorie der Handlung, in: Riedel (Hrsg.), Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie, Bd. 2, 1974, 201 (206 f.); *Schnädelbach*, in: ders., Hegels Philosophie. Kommentare zu den Hauptwerken, Bd. 2, 2000, 219 ff., 232 f.

<sup>47</sup> *Kluge/Mitzka*, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 19. Auflage 1963, Lemma „Absicht“. – Zur Problematik des Ausdrucks „Absicht“ siehe auch GL (Fn. 1), Anhang 462.

<sup>48</sup> Versuch einer Auflösung bei *Jakobs*, Altes und Neues zum strafrechtlichen Vorsatzbegriff, Rechtswissenschaft 2010, 283 (insbes. 304 ff. zum *dolus indirectus*).

<sup>49</sup> So aber *Köhler*, Die bewußte Fahrlässigkeit. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung, 1982, 199 ff., 373 ff. und öfter; *ders.*, Buchbesprechung, ZStW 114 (2002), 183.

werden kann<sup>50</sup>, teils wohl auch objektivistischer: „... immer muß man annehmen – man muß dem Menschen die Ehre antun, anzunehmen –, er habe das Verbrechen von der Seite seiner Allgemeinheit gekannt.“<sup>51</sup>

Eine plausible Lösung der Spannung dürfte § 132 der GL bieten; in der dortigen Anm stellt Hegel dem „Recht der Einsicht (§ 117) in Ansehung der *Handlung* als solcher“ das „Recht der Einsicht in das *Gute*“ gegenüber. Für letztere Einsicht soll „*Kenntniß* als *Bekanntschaft*“ hinreichen, was wohl als „Vertrautheit mit der Materie“ zu verstehen ist, aber auch für die „Einsicht in Ansehung der Handlung als solcher“ passt. Mit anderen Worten, „Bekanntschaft“ wird durch diejenigen Daten gebildet, die ohne schwierige Überlegungen klar gewusst werden, wenn dem Handelnden in ihrem Bereich überhaupt an Orientierung gelegen ist.<sup>52</sup>

## VII. Thesen

1) Hegel entfaltet in der Einleitung der GL den *Begriff* des Willens als Teil der Lehre vom subjektiven Geist; die *Verwirklichung* eines freien Willens setzt allerdings objektiv gültige Institutionen voraus.

2) Die Rechtsfähigkeit ist bei Hegel die Fähigkeit, *aktiv* rechtswirksam gestalten zu können. Etwa Kinder können *passiv* Inhaber von Rechten sein, *verwirklichen* aber nicht ihrerseits Rechtlichkeit.

3) „Intersubjektivität“ ist kein zu Hegels Rechtsphilosophie passender Begriff, dies im Gegensatz zu „Anerkennung“: Der Rechtszustand *ist* die Wirklichkeit objektiv bestehender Anerkennung.

4) Das Rechtsgebot (GL § 36) ist keine Norm, zumal nicht ein Gebot, dem man folgen kann oder auch nicht; vielmehr handelt es sich um die Festlegung auf die Bedingungen der Rechtswirklichkeit: Es ist auf zum freien Willen fähige Personen abzustellen statt auf Akteure mit ihrem individuellen Belieben.

<sup>50</sup> Ringier, G. W. F. Hegel. Vorlesungen über die Philosophie des Rechts. Berlin 1819/1820, in: Anghern/Bondeli/Seelmann (Hrsg.), Vorlesungen über die Philosophie des Rechts, 2000, 55; N. N., Philosophie des Rechts. Berlin 1819/20 in einer Nachschrift, hrsg. von Henrich, 1983, 43 (94); jeweils zum Vorsatz; weitere Nachweise bei Pawlik, Das Unrecht des Bürgers. Grundlinien einer Allgemeinen Verbrechenlehre, 2012, 382.

<sup>51</sup> Wannenmann, Naturrecht und Staatswissenschaft. Vorgetragen von G. W. F. Hegel zu Heidelberg im Winterhalbjahr 1817/18, in: Ilting (Hrsg.), G. W. F. Hegel. Die Philosophie des Rechts. Die Mitschriften Wannenmann und Homeyer, 1983, 79.

<sup>52</sup> Zur Problematik eingehend Quante, Hegels Begriff der Handlung, 1993, 166 ff., der Vorsatz und Absicht in ihren kognitiven Seiten überzeugend einander angleicht; Caspers, „Schuld“ im Kontext der Handlungslehre Hegels, 2012, 19 (ausführlicher 183 ff., zusammenfassend 439 ff.), nach der „die Handlung als der ausgeführte Zweck ... als konkrete Einheit von Subjektivität und Objektivität“ mit der Konsequenz zu begreifen sein soll, dass die „einseitige Bestimmung, nach welcher der Zweck ein bloßes Innerliches sei“, überwunden werde; Lesch, Der Verbrechenbegriff. Grundlagen einer funktionalen Revision, 1999, 75 ff., 99 ff. mit weiteren Nachweisen; Pawlik, Das Unrecht des Bürgers. Grundlinien einer Allgemeinen Verbrechenlehre, 2012, 382 ff.

5) Subjekte können bei ihrem Handeln ihre – schon in der Lehre vom freien Willen angelegte – Ausrichtung am Allgemeinen nicht abschütteln; sie werden als *Denkende* beurteilt, nicht als Akteure mit ihren aktuell gegebenen oder auch nicht gegebenen individuellen Befindlichkeiten.

Günther Jakobs,  
Universität Bonn, E-Mail: gjakobs@jura.uni-bonn.de